

Eingangsstempel:	

-Amt für Kinder, Jugend und Familie-Bahnhofstr. 38 84503 Altötting

Ansprechpartner für:
päd. Rückfragen
08671 502 236 – Frau Werkstetter
wirtschaftl. Rückfragen
08671 502 120 - Vermittlung

Antrag auf Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege

1. Beginn / Änderung de	. Beginn / Änderung des Betreuungsverhältnisses			
☐ Die Kindertagespflege wird beantragt vom b		is		
Das bestehende Betreuungsverhältnis wird geändert ab dem				
2. Die / Der Erziehungsberechtigte(n)				
	Mutter	Vater		
Sorgerecht	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort/Herkunftsland				
Staatsangehörigkeit				
Familienstand				
Straße, Hausnr.				
PLZ, Ort				
Telefon				
beantragen für ihr(e) nachfo	olgend genanntes / genannten Kind(er)	Förderung in Kindertagespflege:		
	1. Kind	2. Kind		
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort/Herkunftsland				
Staatsangehörigkeit				
Straße, Hausnr.				
PLZ, Ort				

3. Neben der Kind	dertagespflege wird folgend	e Einrichtung b	esucht:	
		☐ Kinderkrippe (Kopie des Buchungsvertrages)		
☐ kojno wojtoro Eir	prichtung	☐ Kindergarten(Kopie des Buchungsvertrages)		
keine weitere Einrichtung		☐ Hort (Kopie o	des Buchungsvertrages)	
		Schule (Kopi	ie des Stundenplans)	
		•		
. Folgende Förd	ervoraussetzungen liegen v	or:		
Mutter		Vater		
geht einer Erwerbstätigkeit nach		geht einer E	geht einer Erwerbstätigkeit nach	
befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaß- nahme, Schulausbildung oder Studium (bitte Nachweis beifügen)		befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaß- nahme, Schulausbildung oder Studium (bitte Nachweis beifügen)		
erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II (Kopie des aktuellen Arbeitslosengeldbescheides)		Sinne des S	erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II (Kopie des aktuellen Arbeitslosengeldbescheides)	
ist Arbeit suchend (Bestätigung des Arbeitsvermittlers)		ist Arbeit suchend (Bestätigung des Arbeitsvermittlers)		
☐ Sonstiges:		☐ Sonstiges:		
i. Buchungszeite		Thio	Chundonzohl	
••	von	bis	Stundenzahl	
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
Wöchentliche Gesar	mtstundenzahl			
oder			·	
44.44.51				

7. Kostenbeitrag

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden für die Förderung von Kindern in Tagespflege Kostenbeiträge erhoben.

Für die Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. Art. 16 und 20 BayKiBiG (qualifizierte Tagespflege) ergibt sich der monatliche Kostenbeitrag aus der Kostenbeitragssatzung für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Altötting.

<u>Derzeit</u> werden je Kind folgende monatliche Kostenbeiträge erhoben:

Tägliche Betreuungszeit:	Wöchentliche Betreuungszeit:	Monatlicher Kostenbeitrag:
> 1 bis 2 Stunden	10 Stunden	74,00 €
> 2 bis 3 Stunden	15 Stunden	100,00€
> 3 bis 4 Stunden	20 Stunden	130,00 €
> 4 bis 5 Stunden	25 Stunden	155,00 €
> 5 bis 6 Stunden	30 Stunden	165,00 €
> 6 bis 7 Stunden	35 Stunden	175,00 €
> 7 bis 8 Stunden	40 Stunden	185,00 €

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass ab September 2024 eine Erhöhung der Kostenbeiträge geplant ist. Im Falle einer Änderung wird die neue Kostenbeitragssatzung im Amtsblatt des Landkreises Altötting unter https://www.lra-aoe.de/aktuelles/amtsblatt/ bekannt gegeben.

8

3.1	Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir zu den Kosten der Tagespflege beitragen muss/müssen (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).	
	Einverständnis mit dem Kostenbeitrag Mit dem entsprechenden Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung besteht Einverständnis, eine Reduzierung des Kostenbeitrags wird nicht beantragt. Die Vorlage von Einkommensunterlagen ist nicht erforderlich.	
	Antrag auf Reduzierung des monatlichen Kostenbeitrages	
	Es wird beantragt, den Elternbeitrag/Kostenbeitrag zur Tagespflege ganz oder teilweise zu erlassen, da die Belastung dem Kind /den Kindern und den Eltern bzw. dem Elternteil nicht zuzumuten ist. Bitte legen Sie zur Prüfung Ihres Antrages die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei:	
	 Einkommensunterlagen (die letzten 12 Verdienstabrechnungen, Arbeitslosengeld-, BAföG-, BayAföG-, BAB-, Wohngeldbescheid etc.) 	

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie zur Mitwirkung verpflichtet sind und alle Tatsachen anzugeben und Beweismittel vorzulegen haben, die für die Bewilligung von Sozialleistungen erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 SGB I), da andernfalls Ihr Antrag wegen fehlender Mitwirkung versagt werden kann (§ 66 Abs. 1 SGB I). Des Weiteren weisen wir aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften noch darauf hin, dass eine Anforderung der Kontoauszüge für einen Zeitraum von drei Monaten zulässig ist. Eine Anforderung der Kontoauszüge von bis zu sechs Monaten ist in begründeten Ausnahmen zulässig. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber die Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Diese sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Geltung der weiteren Vorschriften

Für die Förderung in Kindertagespflege gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des BayKiBiG noch die Richtlinie zur Förderung in Tagespflege und die Kostenbeitragssatzung des Landkreises Altötting in der jeweils geltenden Fassung.

10. Erklärung

- a) Ich/Wir erkläre/n, die vorstehenden Angaben nach bestem Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben und keine Angaben verschwiegen wurden. Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir mich/uns durch wahrheitswidrige Angaben strafbar mache/n.
- b) Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, alle Änderungen in allen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Förderung in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Altötting mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Weiterhin erklären wir, die nachfolgenden Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen haben.
- c) Ich/wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, gespeichert, verarbeitet und an beteiligte Stellen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften weitergegeben werden können.

11. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe (Achtes Sozialgesetzbuch)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise gelten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGBVIII).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Altötting Amt für Kinder, Jugend und Familie Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting Tel.Nr. 08671/502-120

E-Mail: jugendamt@Lra-aoe.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Altötting Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting

Tel.Nr. 08671/502-0

E-Mail: datenschutz@Lra-aoe.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) rechtmäßig und zielführend zu vollziehen.

Rechtsgrundlage:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem SGBVIII, SGBX und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang weitergeben an:

Sachgebiete des Landratsamtes und Organisationen, mit denen das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe zielführend und erforderlich zusammenarbeitet.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln. Falls dies im Einzelfall notwendig ist, werden Sie gesondert informiert.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Jugendamt so lange gespeichert, wie dies für die Sachbearbeitung und anschließend unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.07.2004) erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei erteilter Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Das Jugendamt benötigt Ihre Daten, um den gesetzlichen Auftrag zielführend und im erforderlichem Umfang leisten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können unter Umständen Anträge nicht bearbeitet, Bußgelder erhoben und falls erforderlich, familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Weitere Infos erhalten Sie bei Bedarf bei den für Sie zuständigen Mitarbeitern.

(Ort, Datum)	
X	×
Unterschrift Mutter/Sorgeberechtigter	Unterschrift Vater/Sorgeberechtigter

Hinweise:

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Zusammenarbeit und allgemeine Grundsätze der Betreuung

- Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen. Alle Beteiligten verpflichten sich im Interesse des Kindes zusammen zu arbeiten.
- Die Tagespflegeperson wird Ihr Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten möchten daran mitwirken, dass Ihr Kind sich wohl fühlt
 und gerne kommt.
- Die Eltern erteilen sowohl der Tagespflegeperson als auch dem Amt für Kinder, Jugend und Familie alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte. Die Eltern werden umgekehrt ebenfalls über die, während der Betreuung des Kindes auftretenden, wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes, werden die Eltern sofort benachrichtigt.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Altötting alle Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.